

Voraussichtliche Ausgaben für die Ausführung der Maßnahme (Kostenschätzung)

2. Beginn der Maßnahme

- Eine bereits begonnene Maßnahme ist grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.
- Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (d. h. bereits die Bestellung von Material für die beantragte Maßnahme oder die Beauftragung eines Umsetzungshelfers) zu werten.
- Mit der Maßnahme darf erst nach dem Erhalt der schriftlichen Zustimmung bzw. des Zuwendungsbescheids begonnen werden.
- **Mit der Maßnahme habe ich noch nicht begonnen.**
- Ich beabsichtige am _____ zu beginnen.
Datum

Ich beantrage hiermit die Zustimmung zum Beginn der Maßnahme, weil die Maßnahme aus nachfolgendem Grund keinen Aufschub duldet:

3. Beauftragung eines Umsetzungshelfers (streichen, falls nicht zutreffend)

Es ist beabsichtigt, für die Vorbereitung und Abwicklung der Maßnahme einen Umsetzungshelfer zu beauftragen. Dieser Umsetzungshelfer übernimmt ab der Entwurfsplanung alle zur Vorbereitung und Abwicklung des Vorhabens notwendigen Leistungen und stellt sie nach Abschluss der Maßnahme dem Antragsteller gesammelt in Rechnung.

Hinweis: Das Honorar ist durch eine Rechnung mit Zahlungsnachweis zu belegen. Nebenkosten werden pauschal mit 3 % des Nettohonorars berücksichtigt. Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.

4. Erklärungen

Der Antragsteller sichert zu, dass

- der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Hofstelle ist, der eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 3,00 ha (einschließlich Teichflächen) selbst bewirtschaftet (Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3,00 ha),
- es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen nach Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 (vgl. Erläuterungen „KMU“ am Ende des Antragformulars) handelt,
- sich das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten gem. Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 befindet und gegenüber dem Unternehmen keine offene Rückforderungsanordnung der EU-Kommission vorliegt (vgl. Erläuterungen „Unternehmen in Schwierigkeiten“ am Ende des Antragformulars),
- die Maßnahme auf landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Flächen durchgeführt wird,
- er der Eigentümer der für die Umsetzung benötigten Flächen ist oder vom Eigentümer eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt (als Anlage beifügen),

- Ausgaben, die nicht durch Zuwendungen gedeckt sind, durch den Antragsteller selbst oder einen Dritten getragen werden,
- er oder ein Dritter nicht rechtlich zur Durchführung der Maßnahme oder eines Bestandteils davon verpflichtet ist,
- er Kenntnis erhalten hat, dass die angelegten Struktur- und Landschaftselemente einer Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Auszahlung der Zuwendung unterliegen,
- ihm bekannt ist, dass
 - die Fläche bei der Landwirtschaftsverwaltung als „Kondi-LE“ angegeben werden muss,
 - die Landschaftselemente jeweils eine Fläche nicht über 0,2 ha einnehmen und nicht kommerziell genutzt werden dürfen,
 - der Anteil beihilfefähiger Landschaftselemente in der Summe nicht mehr als 25 % des betreffenden Feldstücks einnehmen darf.
- (eine) behördliche Genehmigung(en) – soweit nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt

beantragt ist/sind bzw. noch beantragt wird/werden

nicht notwendig ist/sind.

Mir ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht. Er kann weder durch diese Antragstellung noch durch eine erteilte Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet werden.
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung zu rechnen ist, wenn
 - die Zuwendung durch **unrichtige** oder **unvollständige Angaben** erwirkt wird,
 - nicht förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
 - Mittel zweckwidrig verwendet werden,
 - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird,
 - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.
- die Angaben zum Antragsteller (mit Ausnahme von Telefon-/Faxnummer und E-Mailadresse) sowie zu den Nrn. 1, 2 und 4 im Antrag und in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen/Nachweisen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayer. Strafrechtsausführungsgesetzes sind und die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben kann,
 - wenn vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben gemacht bzw.
 - vorsätzlich oder leichtfertig Mitteilungen über Änderungen bei diesen Angaben unterlassen werden.
- die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Es wird versichert, dass von den Ausführungen im „Merkblatt I88 – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen“ Kenntnis genommen wurde, die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind und Änderungen nach der Antragstellung dem Amt für Ländliche Entwicklung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Außerdem wird der Darstellung der Maßnahme für die Informationsarbeit der Ländlichen Entwicklung und der Landwirtschaftsverwaltung in Bayern zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Erläuterung: Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)

Zur Kategorie der KMU-Unternehmen i.S.d. Anhang I VO (EU) 2022/2472 gehören nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden.

Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, kann der Jahresumsatz geschätzt werden.

Bei Partnerunternehmen müssen auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt anteilig proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.

Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

Die vorher genannten Unternehmenstypen unterscheiden sich wie folgt:

- Eigenständige Unternehmen sind Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen.
- Partnerunternehmen sind Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss.
- Verbundene Unternehmen sind Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen.

Erläuterung: Unternehmen in Schwierigkeiten

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ sind Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals verloren hat. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer Gesamtbetrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Eine Gesellschaft, bei der zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), und die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Kapitals verloren hat. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- Ein Unternehmen, das Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt.
- Ein Unternehmen, das eine Rettungsbeihilfe erhalten und den Kredit noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie noch nicht beendet hat, beziehungsweise, das eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und immer noch einem Umstrukturierungsplan unterliegt.